

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2024**

Begründung

Die Steuerkommission der EKD hat sich in ihrer 196. und 197. Sitzung über die Auswirkungen des besonderen Kirchgelds auf die Finanzen und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche beraten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit befürwortet sie die Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes und sprach sich einheitlich für eine Erhöhung der Stufen der Tabelle zum besonderen Kirchgeld um je 10.000 € aus. Mittels dieser Stufenerhöhung soll die weitere Einhaltung der 1/3-Regelung (sog. „Lebensführungsaufwand“) gewährleistet werden. Das Inkrafttreten der neuen Tabelle wird folglich einheitlich zum 1. Januar 2025 angestrebt.

Die Tabelle für das besondere Kirchgeld ist Anlage der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insofern ist die Kirchensteuerordnung anzupassen. Die Kirchensteuerordnung wurde, bestätigt durch die Landessynode am 25. November 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geändert. Das Hessische Kultusministerium hat diese Änderung am 10. Mai 2022 genehmigt (StAnz. 22/2022 S. 608). Für die angestrebte Änderung der Kirchensteuerordnung muss der Prozess erneut erfolgen.

Es erfolgte diesbezüglich ein Austausch zwischen dem Beauftragten der evangelischen Kirchen in Hessen, Herrn Dr. Mencke, und dem Landeskirchenamt. Der Beauftragte teilte mit, dass die anderen hessischen Landeskirchen über die Anpassung der Tabelle für das besondere Kirchgeld zum 01.01.2025 informiert wurden und auch die Bistümer in Hessen dem folgen wollen.

Eine einheitliche Regelung der Landeskirchen und Bistümer in Hessen ist zwingend erforderlich, da Kirchensteuerrecht Landesrecht ist und nur eine Regelung einheitlich für Hessen gelten kann.